

STADT ARNSTEIN

ST HEUGRUMBACH

LKR. MAIN-SPESSART

4. Änderung des Bebauungsplans „Am Steinbrünnlein“ und 10. Änderung des Flächennutzungsplans

C ARTENSCHUTZRECHTLICHER BEITRAG

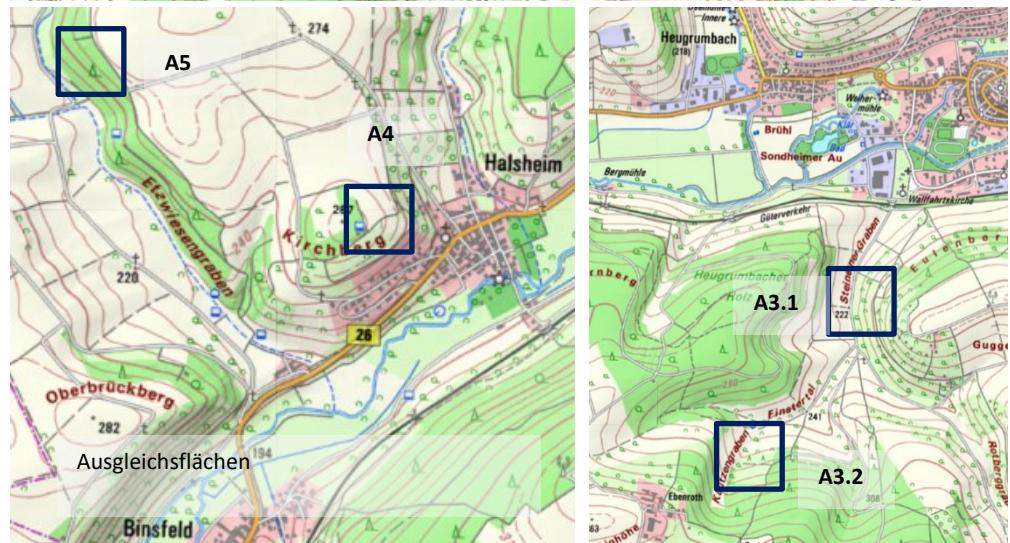


Dietz und Partner
Landschaftsarchitekten BDLA
Büro für Freiraumplanung GbR



Engenthal 42
97725 Elfershausen
Tel. (09704) 602 18-0
Fax (09704) 602 18-9
info@dietzpartner.de
www.dietzpartner.de

Partner: Valtin Dietz, Martin Beil



Stand: November 2023 / Mai 2024 (Rote Hervorhebungen)

Bearbeitung:

Martin Beil, Landschaftsarchitekt BDLA, Stadtplaner, Dipl.-Ing. Landespflege (TU)

Johann-Salomon-Straße 7
97080 Würzburg

Tel. 0931 / 287244
info@mb-landschaftsplanung.de

Inhalt

| | | |
|--------------|--|-----------|
| 1. | Vorbemerkungen | 2 |
| 1.1 | Datengrundlagen | 3 |
| 1.2 | Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen..... | 3 |
| 2 | Wirkungen des Vorhabens | 3 |
| 2.1 | Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse..... | 4 |
| 2.2 | Anlagenbedingte Wirkprozesse | 4 |
| 2.3 | Betriebsbedingte Wirkprozesse..... | 4 |
| 3 | MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT..... | 4 |
| 3.1 | Maßnahmen zur Vermeidung | 4 |
| 3.2 | Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)..... | 5 |
| 4 | BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN | 6 |
| 4.1 | Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie . | 6 |
| 4.1.1 | Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie | 6 |
| 4.1.2 | Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie | 6 |
| 4.2 | Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie..... | 10 |
| 5. | GUTACHTERLICHES FAZIT | 13 |

1. Vorbemerkungen

„Für die Bauleitplanung kommt artenschutzrechtlichen Verboten nur eine mittelbare Bedeutung zu. Bebauungspläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den "vorhabensbezogenen europarechtlichen Artenschutz" entgegenstehen, können die ihnen zugesetzte städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erfüllen; ihnen fehlt die "Erforderlichkeit" im Sinn § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB. Dazu ist es nur notwendig, im Sinne einer Prognose vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden. Für eine nachfolgende "hindernisfreie" Umsetzung von Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist es von Vorteil, wenn bereits durch die Instrumente der Bauleitplanung dafür Sorge getragen wurde, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Befreiung geschaffen sind.

(<https://www.stmb.bayern.de/buw/bauthemen/landschaftsplanung/planen/index.php>)

Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind die mit der 4. Änderung des Bebauungsplans „Steinbrünnlein“ bzw. der 10. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglichten Vorhaben sowie die Anlage und Entwicklung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen.

Änderungsbereich 10. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan „Heugrumbach - Steinbrünnlein“

Der Erweiterungsbereich des Bebauungsplans „Steinbrünnlein“ umfasst im Wesentlichen innerhalb des Eingriffsbereichs (Stand 2020):

- Hecken (ca. 1.570 m²)
- Gras- und Krautfluren / Straßenbegleitgrün (ca. 1.200 m²)
- Schotterflächen (ca. 2.200 m²)

- Intensivgrünland (Weide – ca. 13.480 m²)
- Ackerland (500 m²)

Flächen des bisher rechtskräftigen Bebauungsplans sind überwiegend bebaut. Es bestehen darüber hinaus noch „Baulücken“ mit Ackerbrachen, Grünland, Grünlandbrachen und Ruderalfluren.

Bereich Ausgleichsfläche A3.1 „Eulenbergs“

Derzeitiges Ackerland

Bereich Ausgleichsfläche A3.2 „Kautzengraben“

Derzeitige Verbuschungsfläche – ehemaliges Grünland, extensiv genutzt, mit hohem Verbuschungsanteil > 50 %

Bereich Ausgleichsfläche A4 „Kirchberg“

Derzeitige Ackerbrache mit ruderalen Gras- und Krautfluren.

Bereich Ausgleichsfläche A5 „Am Esel“

Kiefernwaldstreifen sowie lichter Wärme liebender Laubwald im Komplex mit Verbuschungen.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)
- Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG wird nicht erforderlich.

1.1 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Artenschutzkartierung,
- Arbeitshilfe des LfU Bayern – Arteninformationen Landkreis Main-Spessart,
- Vorerhebung des Lebensstättenpotentials geschützter Tier- und Pflanzenarten in 2019 (Dietz und Partner),

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Beseitigung der Vegetationsbestände
(hier: Hecken, Einzelgehölze, Gras- und Krautfluren, Intensivgrünland, Acker,)
- Lärm und Erschütterung

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Gebäude und Verkehrsflächen
- Glasfassaden mit Kollisionsgefahr

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Verkehr (Lärm, Staub, Abgase, Kollisionsgefahr, ...)
- Beleuchtung

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V1 Sicherung der an das Baufeld angrenzenden Lebensstätten gegen den Baubetrieb, Sicherung von Höhlen- und Biotopbäumen in den Ausgleichsflächen A3.2 und A5.
- V2 Schnitt, Entfernung und Rodung von Gehölzen
Verbot der Entfernung und des Schnitts in der Zeit vom 1.03. bis 30.09.; Entfernung von Höhlenbäumen, die als Fledermausquartier geeignet sind, nur in der Zeit vom 15.09. bis 31.10. unter fledermausfachlicher Begleitung; wenn die Quartiere nicht besetzt sind (derzeit in den Eingriffsgebieten nicht bekannt). Dabei sind als Quartier geeignete Stammabschnitte vor dem Abtransport 3 Nächte vor Ort mit Quartieröffnungen nach oben abzulegen. Als Quartier geeignete Stammabschnitte vor dem Abtransport 3 Nächte vor Ort mit Quartieröffnungen nach oben abzulegen. Der (potentielle) Quartierbaum oder der Baumteil ist mit dem Quartier im räumlichen Zusammenhang (hier max. 200 m entfernt) an Bäumen anzubringen oder einzusetzen
Bei Anbringen eines Reusenverschlusses auch Entfernung des Quartiers zwischen 1.12. und 28.02. möglich.
Der (potentielle) Quartierbaum oder der Baumteil mit dem Quartier ist im räumlichen Zusammenhang (hier max. 200 m entfernt) an Bäumen anzubringen oder einzusetzen.
Im Bereich der Ausgleichsflächen A3.2 und A5 ist der Zeitpunkt für Gehölzschnitt und Fällung auf den Zeitraum vom 1.12. bis 28.02. einzuschränken (mögliche Vorkommen der Haselmaus).
- V3 Baufeldräumung – Gras- und Krautfluren
Die Entfernung der Vegetationsdecke (außerhalb von Gehölzflächen) ist in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. unzulässig, außer wenn zuvor (zwischen 1.10. und 28./29.02) die Flächen durch Umbruch oder tiefes Abmulchen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten unattraktiv gestaltet sind und bis zum Beginn der Baufeldräumung durch fortlaufenden Umbruch oder Mulchen unattraktiv gehalten werden.

Eine Baufeldräumung ist in der Zeit vom 1.03. bis 30.09. auch dann möglich, wenn vor Beginn durch eine Fachkraft des Artenschutzes keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden.

V4 Gebäudeabbruch oder Gebäudesanierung

Vor Abbruch / Sanierung von Gebäuden sind diese durch eine fachlich geeignete Person auf ggf. vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Vögel, Fledermäuse) zu kontrollieren. Der Sanierungs- / Abrisszeitpunkt ist auf Grundlage der Ergebnisse dieser Begehung zu wählen:

- Gebäude mit Brutplätzen von Vögeln oder Sommerquartieren von Fledermäusen dürfen grundsätzlich nur im Zeitraum vom 01.10. - 28.02. abgerissen werden. Ein Abbruch zwischen 01.03. und 30.09. ist möglich, wenn in dem Winter vor Abriss zwischen 01.10. und 28.02. potentielle, zu dem Zeitpunkt nachweislich nicht besetzte Habitate unbrauchbar gemacht wurden oder eine Fachkraft bei Begehung der Gebäude nachweist, dass potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln oder Fledermäusen nicht vorhanden oder zum Zeitpunkt des Abrisses nicht besetzt sind.
- Gebäude mit möglichen Winterquartieren von Fledermäusen dürfen nicht zwischen 01.10. und 30.04. abgerissen werden. Ein Abbruch innerhalb dieses Zeitraums ist möglich, wenn im Sommer vor dem Abriss zwischen 01.05. und 30.09. potentielle, zu dem Zeitpunkt nachweislich nicht besetzte Habitate unbrauchbar gemacht wurden oder eine Fachkraft durch einen Begang der Gebäude nachweist, dass potentielle Winterquartiere von Fledermäusen nicht vorhanden oder zum Zeitpunkt des Abrisses nicht besetzt sind.

V5 Maßnahmen zur Vermeidung des Vogelschlagrisikos (Vogelschutzglas, Verzicht auf großflächige spiegelnde Verglasungen, ...)

Hinweis:

Es wird empfohlen vor Durchführung der Erschließungsmaßnahmen vorsorglich erneute Erfassungen vorzunehmen, da Zauneidechsen bis zu deren Anlage durchaus auch einwandern können. Eine „Vergrämung“ in die unmittelbar nördlich anschließende Ausgleichsfläche bzw. westlich anschließenden Böschungen wäre dann möglich.

Eine Erfassung wird auch vor Durchführung bislang im Gewerbegebiet zulässiger Baumaßnahmen empfohlen, da Zuwanderungen über Straßen- und Wegeböschungen nicht auszuschließen sind.

Bei Feststellung sind dann Maßnahmen zur Vermeidung von Schädigung, Störung oder Tötung / Verletzung durchzuführen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität
(vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Plangebiet sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL vorhanden.

Verbotstatbestände sind hier also auszuschließen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare

Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere

Schutzstatus / Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Säugetierarten

| deutscher Name | wissenschaftlicher Name | RL D | RL BY | EHZ KBR *1 |
|----------------|---------------------------------|------|-------|------------|
| Fledermäuse | <i>Chiroptera</i> | | | s.unten |
| Biber | <i>Castor fiber</i> | | | V / -- / g |
| Haselmaus | <i>Muscardinus avellanarius</i> | | | V / V / u |

| | | | |
|-------------|---|-----------------------------------|--|
| RL D | rote Liste Deutschland gem. BfN 2020 | RL BY | rote Liste Säugetiere Bayern gem. LfU 2017 |
| sg | streng geschützt | | |
| EHZ | Erhaltungszustand | Kontinentale biogeograf. Region: | |
| g | günstig | u ungünstig / unzureichend | ? unbekannt |
| NW | Nachgewiesene Vorkommen | PO | potentielle Vorkommen |
| 0 | Ausgestorben oder verschollen | 1 | Vom Aussterben bedroht |
| 2 | Stark gefährdet | 3 | Gefährdet |
| G | Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt | | |
| R | Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen | | |
| D | Daten defizitär | V | Arten der Vorwarnliste |
| x | nicht aufgeführt - Ungefährdet | | nb Nicht berücksichtigt (Neufunde) |

Fledermäuse

Potentielle vorkommende Fledermausarten

| Dt. und wissenschaftl. Name | | RLB | RLD | sg | EHZ KBR |
|-----------------------------|---------------------------|-----|-----|----|---------|
| Braunes Langohr | Plecotus auritus | - | 3 | x | g |
| Breitflügelfledermaus | Eptesicus serotinus | 3 | 3 | x | u |
| Fransenfledermaus | Myotis nattereri | - | - | x | g |
| Graues Langohr | Plecotus austriacus | 2 | 1 | x | s |
| Große Bartfledermaus | Myotis brandtii | 2 | V | x | u |
| Großer Abendsegler | Nyctalus noctula | - | V | x | u |
| Großes Mausohr | Myotis myotis | - | - | x | u |
| Kleine Bartfledermaus | Myotis mystacinus | - | - | x | u |
| Mopsfledermaus | Barbastella barbastellus | 3 | 2 | x | u |
| Mückenfledermaus | Pipistrellus pygmaeus | V | - | x | u |
| Rauhautfledermaus | Pipistrellus nathusii | - | - | x | u |
| Wasserfledermaus | Myotis daubentonii | - | - | | g |
| Zwergfledermaus | Pipistrellus pipistrellus | - | - | x | g |

Die aufgeführten Fledermausarten können die Flächen innerhalb der Änderungs- bzw. Geltungsbereiche sowie innerhalb der Ausgleichsflächen als Jagd- und Transferhabitatem nutzen.

Innerhalb der Ausgleichsflächen A3.2 und A5 sind Höhlen- und Biotopbäume nicht auszuschließen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können.

Prognose der Verbotstatbestände

Schädigung und Störung

Eine Schädigung bzw. Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird für den Erweiterungsbereich des Bebauungsplans ausgeschlossen, da dort derzeit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen oder sich im räumlich-funktionalen Umfeld befinden.

Eine Schädigung / Störung findet auch innerhalb der Ausgleichsflächen A3.2 und A5 nicht statt, da dort ggf. vorhandene „Biotopbäume“ mit möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten sind.

Schädigungen / Störungen aufgrund der sonstigen Änderungen des Bebauungsplans werden nicht ausgelöst.

Tötung / Verletzung

Eine baubedingtes signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko im Gewerbegebiet durch Kollision kann ausgeschlossen werden, da Bauarbeiten (überwiegend) tagsüber

stattfinden, Fledermäuse aber dämmerungs- und nachtaktiv sind.

Eine Tötung / Verletzung im Rahmen der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, da sich in Erweiterungs- und Änderungsbereichen derzeit keine solche befinden oder zu erhalten sind.

Für den Fall, dass sich Baumhöhlen und Biotopbäume mit möglichen Fledermausquartieren entwickeln und diese unvermeidbar entfernt werden müssen, gilt:

die Quartierbäume dürfen nur in der Zeit vom 15.09. bis 31.10. unter fledermausfachlicher Begleitung entfernt werden, wenn nach Durchsuchung keine Fledermäuse festgestellt werden. Die Bäume oder Baumabschnitte mit möglichen Quartieren sind fachgerecht im Umfeld von 200 m einzusetzen oder an Bäumen anzubringen.

Bei Abbruch oder Sanierung von Gebäuden gilt die Vermeidungsmaßnahmen V4 (Kap. 3.1):

Vor Abbruch / Sanierung von Gebäuden sind diese durch eine fachlich geeignete Person auf ggf. vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Vögel, Fledermäuse) zu kontrollieren. Der Sanierungs- / Abrisszeitpunkt ist auf Grundlage der Ergebnisse dieser Begehung zu wählen:

- Gebäude mit Brutplätzen von Vögeln oder Sommerquartieren von Fledermäusen dürfen grundsätzlich nur im Zeitraum vom 01.10. - 28.02. abgerissen werden. Ein Abbruch zwischen 01.03. und 30.09. ist möglich, wenn in dem Winter vor Abriss zwischen 01.10. und 28.02. potentielle, zu dem Zeitpunkt nachweislich nicht besetzte Habitate unbrauchbar gemacht wurden oder eine Fachkraft bei Begehung der Gebäude nachweist, dass potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln oder Fledermäusen nicht vorhanden oder zum Zeitpunkt des Abrisses nicht besetzt sind.
- Gebäude mit möglichen Winterquartieren von Fledermäusen dürfen nicht zwischen 01.10. und 30.04. abgerissen werden. Ein Abbruch innerhalb dieses Zeitraums ist möglich, wenn im Sommer vor dem Abriss zwischen 01.05. und 30.09. potentielle, zu dem Zeitpunkt nachweislich nicht besetzte Habitate unbrauchbar gemacht wurden oder eine Fachkraft durch einen Begang der Gebäude nachweist, dass potentielle Winterquartiere von Fledermäusen nicht vorhanden oder zum Zeitpunkt des Abrisses nicht besetzt sind.

Betriebsbedingt ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko auszuschließen, da sich die Verkehrsdichte (KfZ) in der Aktivitätszeit der Fledermäuse (nachts) reduziert ist. Zudem ist die Geschwindigkeit der KfZ mit max. 50 km/h so gering, dass die Tiere dem Verkehr voraussichtlich ausweichen können.

Haselmaus

(Muscardinus avellanarius – RLD: Vorwarnstufe; Erhaltungszustand der biogeografischen kontinentalen Region = ungünstig/unzureichend)

Vorkommen der Haselmaus sind ausschließlich im Waldbereich der Ausgleichsfläche A5 sowie in den Gebüschen der Ausgleichsfläche A3.2 denkbar.

Die Gehölze innerhalb der Änderungs- bzw. Erweiterungsbereiche werden nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingeschätzt, da sie kleinflächig und von möglichen Vorkommen (Waldbereiche, Streuobstwiesen) isoliert sind.

Prognose der Verbotstatbestände

Schädigung / Störung

Eine Beseitigung möglicher Höhlenquartiere nicht vorgesehen ist. Die Entbuschungs- und Auslichtungsmaßnahmen der Ausgleichsflächen betreffen Gebiete, in denen im räumlichen Zusammenhang noch qualitativ und quantitativ ausreichende Lebensstätten in Form von Gebüschen erhalten bleiben. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird damit ausgeschlossen.

Tötung / Verletzung

Ein maßnahmenbedingtes signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Gehölzschnitt oder –fällung innerhalb der Ausgleichsfläche A5 wird ausgeschlossen, da diese auf Zeiten außerhalb der Aktivitätszeiten (ab März bis ggf. einschl. November) beschränkt werden (Vermeidungsmaßnahmen V2).

Biber

Es bestehen Vorkommen von Bibern am Krebsbach und an der Wern. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Geltungs- bzw. Änderungsbereichen nicht bekannt.

Eine Schädigung oder Störung kann dort somit ausgeschlossen werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko kann aber ausgeschlossen werden. Planerische Änderungen sind an den Gewässern nicht vorgesehen und ausgelöst. Es bestehen dort bereits Gewerbebetriebe bzw. Wohnhäuser.

Sonstige Säugetierarten

Das Plangebiet ist kein Lebensraum sonstiger geschützter Säugetierarten. Verbotstatbestände können deshalb ausgeschlossen werden.

4.1.2.2 Reptilien

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Reptilienarten

| deutscher Name | wissenschaftlicher Name | RL D | RL BY | EHZ ABR / KBR *1 |
|----------------|-------------------------|------|-------|------------------|
| Zauneidechse | <i>Lacerta agilis</i> | V | V | u |

Im gewerblichen Erweiterungsbereich „Steinbrünnlein“ sind Vorkommen der Zauneidechse aufgrund des derzeitigen Angebots an Lebensstätten auszuschließen.

Im Bereich der Verkehrsflächen des Erweiterungsbereichs sind derzeit keine Vorkommen festgestellt.

Auf Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann daher derzeit verzichtet werden.

Hinweis: Es wird aber empfohlen vor Durchführung der Erschließungsmaßnahmen vorsorglich erneute Erfassungen vorzunehmen, da Tiere bis zu deren Anlage durchaus auch einwandern können. Eine „Vergrämung“ in die unmittelbar nördlich anschließende Ausgleichsfläche bzw. westlich anschließenden Böschungen wäre dann möglich.

Eine Erfassung wird auch vor Durchführung bislang im Gewerbegebiet zulässiger Baumaßnahmen empfohlen, da Zuwanderungen über Straßen- und Wegeböschungen nicht auszuschließen sind.

Bei Feststellung sind dann Maßnahmen zur Vermeidung von Schädigung, Störung oder Tötung / Verletzung durchzuführen.

Sonstige geschützte Reptilienarten

Vorkommen sonstiger geschützter Reptilienarten sind aufgrund fehlender geeigneter Habitate auszuschließen. Damit treten keine Verbotstatbestände ein.

4.1.2.3 Amphibien

Vorkommen sonstiger geschützter Reptilienarten sind aufgrund fehlender geeigneter Habitate auszuschließen. Damit treten keine Verbotstatbestände ein.

4.1.2.4 Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Muscheln

Keine Betroffenheit aufgrund fehlender (potentieller) Lebensstätten und fehlender Verbreitung im Landkreis bzw. Naturraum.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Es sind Vogelarten folgender ökologischer Gilde durch den Eingriffsbebauungsplan betroffen:

Ökologische Gilde „strukturreiche Kulturlandschaft“

Erweiterungsbereich des Bebauungsplans „Steinbrünnlein“

Ausgleichsfläche A3.2, Ausgleichsfläche

(Ökologische Gilde „Siedlung und Siedlungsränder“)

Erweiterungs- und Änderungsbereich Bebauungsplan „Steinbrünnlein“

Ökologische Gilde „Wald, Feldgehölz“

(Ausgleichsfläche A5)

Arten der ökologischen Gilde „strukturreiche Kulturlandschaft“

(Grünland, Hecke, Altgrasfluren, Ruderalfuren im Erweiterungsbereich „Steinbrünnlein“)

Im Eingriffsgebiet kommen sowohl Boden brütende Vögel als in Hecken brütende Vogelarten vor, z.B. Goldammer, Bluthänfling, Stieglitz, Mönchsgrasmücke, Feldsperling. Es wird insbesondere die bestehende Hecke entlang der Planstraße A besiedelt.

Typische Bodenbrüter des Offenlands wie Feldlerche oder Wiesenschafstelze wurden im Eingriffsbereich nicht festgestellt. Dies ist wohl auf die Meidungseffekte gegenüber Bundesstraße und Gewerbegebiet und ggf. auch die bisherige Bebauung durch eine landwirtschaftliche Halle (inzwischen abgebrochen) sowie auf die intensivere Beweidung zurückzuführen. Höhlenbrüter fehlen mangels Höhlenangebot.

Die Ackerbrache der geplanten Ausgleichsfläche A4 wird durch Feldlerche und Wiesenschafstelze genutzt.

Prognose der Verbotstatbestände

Schädigung / Störung

Es werden etwa 1,8 ha der Lebensstätten durch die neu geplanten Bau- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen. Eine Schädigung oder Störung wird nicht prognostiziert, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies wird durch die angrenzenden Grünlandflächen als auch durch die neu geplanten Ausgleichsflächen (Hecken, Extensivwiese, (Wild-)Obstbäume) gewährleistet. Im räumlichen Zusammenhang bestehen dazu weiterhin qualitativ und quantitativ ausreichende Lebensstätten (v.a. Hänge des Werntals und seiner Seitentäler).

Tötung / Verletzung

Ein baubedingt erhöhtes Risiko von Tötung / Verletzung ist bei Beachtung folgender Konflikt vermeidender Maßnahmen auszuschließen (s.a. Kap. 3.1).

- V1 Sicherung der an das Baufeld angrenzenden Lebensstätten gegen den Baubetrieb,
- V2 Gehölzschnitt und –rodung (nur 1.10. – 28.02.),
- V3 Baufeldräumung – Gras- und Krautfluren.

Anlagen- und betriebsbedingt ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko auszuschließen, wenn Maßnahmen gegen den Vogelschlag an transparenten Fassadenteilen (V4) getroffen werden.

Erhöhte verkehrsbedingte Kollisionen werden aufgrund der geringeren, zulässigen Geschwindigkeiten ausgeschlossen.

Arten der ökologischen Gilde „Siedlungen, Siedlungsränder“ (Gebäude, Gärten, Siedlungsgehölze, Ruderalfluren)

Hierbei sind ggf. Vogelarten (bei Abbrucharbeiten, Sanierung) betroffen, deren Lebensstätten in oder an Gebäuden bestehen, z.B. Girlitz, Hausrotschwanz, Haussperling, Türkentaube.

Hinzu kommen in Siedlungsgehölze, am Boden oder in Nisthilfen brütende Arten wie Kohl- und Blaumeise, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Amsel, Ringeltaube,..., ggf. auch Stieglitz, Kernbeisser, Buchfink oder Zilpzalp.

Vorkommen spezieller, seltenerer und gefährdeter Arten wie Mehlschwalbe, Mauersegler oder Schleiereule sind nicht bekannt.

Prognose der Verbotstatbestände

Schädigung / Störung

Eine Schädigung oder Störung wird nicht prognostiziert, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Tötung / Verletzung

Ein baubedingt erhöhtes Risiko von Tötung / Verletzung ist bei Beachtung folgender Konflikt vermeidender Maßnahmen auszuschließen (s.a. Kap. 3.1).

- V1 Sicherung der an das Baufeld angrenzenden Lebensstätten gegen den Baubetrieb
- V2 Gehölzschnitt und –rodung (nur 1.10. – 28.02.)
- V3 Baufeldräumung – Gras- und Krautfluren
- V4 Abbruch / Sanierung von Gebäuden

Anlagen- und betriebsbedingt ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko auszuschließen, wenn Maßnahmen gegen den Vogelschlag an transparenten Fassadenteilen (V5) getroffen werden.

Erhöhte verkehrsbedingte Kollisionen werden aufgrund der geringeren, zulässigen Geschwindigkeiten ausgeschlossen.

Hinweis:

Konkrete Abbruch- und Sanierungsarbeiten sind derzeit nicht bekannt, jedoch den geplanten und bestehenden Baugebieten immanent. Insbesondere dauernd genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten (z.B. Nester von Schwalben, Schleiereule, Mauersegler, Turmfalke, ...) dürfen nicht ohne „Ausgleichsmaßnahmen“ beseitigt werden. Zudem sind auch hier Tötungen / Verletzung verboten, die bei Abbruch / Sanierung auftreten können (v.a. Gelege, Jungvögel). Hier sind Termine außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten zu wählen, soweit Nachweise oder Hinweise auf aktuell genutzte Lebensstätten bestehen.

Ökologische Gilde „Wald, Feldgehölz“

Es sind sowohl in Gehölzen / Bäumen und Boden brütende Arten inbegriffen, die den teils dichten Nadelholzbestand, teils locker-lichten Laubbaumbestand besiedeln (Zaunkönig, Rotkehlchen, Singdrossel, Waldlaubsänger, ...).

Höhlenbäume als Lebensstätte von Höhlenbrütern (Spechte, Kleiber, Gartenrotschwanz) wurden nicht erfasst, sind aber nicht auszuschließen.

Prognose der Verbotstatbestände

Schädigung / Störung

Eine Schädigung oder Störung wird nicht prognostiziert, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht wesentlich verändert, sondern vielmehr für die im Naturraum typischen Waldvogelarten aufgewertet wird. Höhlen- und Biotopbäume mit besonderer Funktion als Lebensstätte dürfen nicht entfernt werden.

Tötung / Verletzung

Eine durch Ausgleichsmaßnahmen bedingtes erhöhtes Risiko von Tötung / Verletzung ist bei Beachtung folgender Konflikt vermeidender Maßnahmen auszuschließen (s.a. Kap. 3.1):

- V1 Sicherung der an das Baufeld angrenzenden Lebensstätten gegen den Baubetrieb
- V2 Gehölzschnitt und –rodung (nur 1.10. – 28.02.)
- V3 Baufeldräumung – Gras- und Krautfluren

5. Gutachterliches Fazit

Eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote erfolgte im Hinblick auf besonders geschützte Tierarten (Anhang IV FFH-Richtlinie) sowie geschützte Vogelarten (Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie) sowohl für den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffsbereich, die geplanten naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen als auch den Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.

Tierarten

- Fledermäuse,
- Haselmaus,
- Biber,
- Zauneidechse,

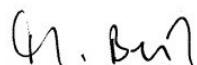
Vogelarten

- der ökologischen Gilde „strukturreiche Kulturlandschaft“
- der ökologischen Gilde „Siedlungen, Siedlungsränder“
- der ökologischen Gilde „Wald, Feldgehölz“

Unter Beachtung der unter Kap. 3.1 aufgeführten Konflikt vermeidenden Maßnahmen werden Verbotstatbestände ausgeschlossen.

Oberdürrbach, den 20.07.2020
/ 13.11.2023 / **16.05.2024**

Arnstein, den



Martin Beil
Landschaftsarchitekt BDLA
Johann-Salomon-Straße 7
97080 Würzburg

.....
1. Bürgermeister